

Wann in Rente? – Die ver.di - Rententabelle

Geburtsjahr/ Monat	Regelaltersrente		Altersrente für langjährig Versicherte				Altersrente für schwerbehinderte Menschen ¹				Altersrente für besonders langjährig Versicherte
			Abschlagsfrei ab Alter		Vorzeitige Inanspruchnahme ab Alter möglich		Abschlagsfrei ab Alter		Vorzeitige Inanspruchnahme ab Alter möglich		
	Anhebung um Monate	auf Alter Jahr/ Monat	Anhebung um Monate	auf Alter Jahr/ Monat	ab Alter Jahr/ Monat	max. Abschlag	Anhebung um Monate	auf Alter Jahr/ Monat	ab Alter Jahr/ Monat	max. Abschlag	
1958	12	66	12	66	63	10,8 %	12	64	61	10,8 %	64
1959	14	66+2	14	66+2	63	11,4 %	14	64+2	61+2	10,8 %	64+2
1960	16	66+4	16	66+4	63	12,0 %	16	64+4	61+4	10,8 %	64+4
1961	18	66+6	18	66+6	63	12,6 %	18	64+6	61+6	10,8 %	64+6
1962	20	66+8	20	66+8	63	13,2 %	20	64+8	61+8	10,8 %	64+8
1963	22	66+10	22	66+10	63	13,8 %	22	64+10	61+10	10,8 %	64+10
ab 1964	24	67	24	67	63	14,4 %	24	65	62	10,8 %	65

Welche (Warte)Zeiten zählen für welche Altersrente?

1. Regelaltersrente; Wartezeit von 5 Jahren (Beitragszeiten) (§ 35 SGB VI, Übergangsregelung § 235 SGB VI)
2. Altersrente für langjährig Versicherte: Wartezeit von 35 Jahren (alle rentenrechtlichen Zeiten, § 54 SGB VI) (§ 36 SGB VI, Übergangsregelung § 236 SGB VI)
3. Altersrente für schwerbehinderte Menschen: Wartezeit von 35 Jahren (alle rentenrechtlichen Zeiten, § 54 SGB VI) und Anerkennung als Schwerbehinderte/r mit einem GdB von mind. 50 (§ 2 Abs. 2 SGB IX) (§ 37 SGB VI, Übergangsregelung § 236a SGB VI)
4. Altersrente für besonders langjährig Versicherte: Wartezeit von 45 Jahren (§§ 38, 236b, 51 Abs. 3 SGB VI):

Zur Wartezeit von 45 Jahren zählen:

Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung, Zeiten der geringfügigen, nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung (anteilige Berücksichtigung), Pflichtbeiträgen aus selbstständiger Tätigkeit, Wehr- oder Zivildienstpflicht, Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege von Angehörigen, Kindererziehung bis zum zehnten Lebensjahr des Kindes, Zeiten, in denen Leistungen bei Krankheit (zum Beispiel Krankengeld, Verletzungsgeld) oder Übergangsgeld bezogen wurden, Entgeltersatzleistung der Arbeitsförderung (**Arbeitslosengeld I, Teilarbeitslosengeld**, Leistungen bei beruflicher Weiterbildung, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld und Winterausfallgeld) - mit Ausnahme der beiden letzten Jahre vor Renteneintritt; diese Zeiten zählen jedoch dann zu den 45 Jahren, wenn der Bezug der Entgeltersatzleistung durch Insolvenz oder vollständige Betriebsaufgabe des Arbeitgebers bedingt war, Zeiten, in denen freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung, z.B. von Selbständigen, geleistet wurden, wenn innerhalb der 45 Jahre mindestens 18 Jahre Pflichtbeiträge vorhanden sind.

Nicht berücksichtigt werden: bestimmte Anrechnungszeiten (zum Beispiel wegen eines Schul-, Fachschul- oder Hochschulbesuchs), Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung (s.o., z.B. **Arbeitslosengeld I**) in den beiden letzten Jahren vor Renteneintritt, wenn der Bezug der Entgeltersatzleistung in dieser Zeit nicht durch Insolvenz oder vollständige Betriebsaufgabe des Arbeitgebers bedingt war, Zeiten des Bezugs von **Arbeitslosenhilfe / Arbeitslosengeld II / Bürgergeld / Grundsicherung**, Zurechnungszeiten und zusätzliche Wartezeitmonate aufgrund eines **Versorgungsausgleichs** oder **Rentensplittings**, Zeiten der freiwilligen Versicherung, wenn innerhalb der 45 Jahre nicht mindestens 18 Jahre Pflichtbeitragszeiten vorhanden sind; Zeiten der freiwilligen Versicherung in den letzten beiden Jahren vor Rentenbeginn werden auch dann nicht mitgezählt, wenn gleichzeitig eine Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit vorliegt (das ist dann der Fall, wenn der Versicherte u.a. als arbeitssuchend gemeldet ist).